

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Anhörungsverfahren für die ersatzlose Beseitigung der Bahnübergänge in Bahn-km 4,300 und 4,793 auf der Strecke 5122 Coburg – Bad Rodach im Bereich der Stadt Coburg, Ge- markung Beiersdorf bei Coburg

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat das Anhörungsverfahren für die ersatzlose Beseitigung der Bahnübergänge in Bahn-km 4,300 und 4,793 auf der Strecke 5122 Coburg – Bad Rodach im Bereich der Stadt Coburg, Gemarkung Beiersdorf b. Coburg, beantragt. Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 8. Februar 2010 bis 8. März 2010

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18,
Zimmer Nr. 223, zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
--------------------------------------	-------------------------------------------------------------

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **22. März 2010**, bei der Stadt Coburg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 206, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 18a Abs. 7 AEG).
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 02. Februar 2010
S T A D T C O B U R G

gez.

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister